

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Anschlüssen an die kommunale Regenwasserentsorgung

Kostenerstattungssatzung für den Anschluss an die kommunale Regenwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Planetal in der Fassung vom 04.12.2025

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Kostenerstattungssatzung gilt für die Gemeinde Planetal in Korrespondenz mit der Regenwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 15.01.2025 beschlossen durch die Gemeindevertretung Planetal am 05.12.2024.

§ 2

Kostensätze für den Kostenersatz

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses (bestehend aus Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung) an die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde Planetal zu ersetzen (Kostenersatz). Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Tatsächliche Kosten können durch

- a. Leistungen / Rechnungen von der Kommune beauftragter Dritter und / oder
- b. Verwaltungsleistungen (technischen und kaufmännischen Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand) der Verwaltung der Gemeinde entstehen sowie nachgewiesen werden. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben. Maßgeblich für die Ermittlung der Kosten sind die baulichen Anlagen zum Anschluss an die kommunale Regenwasserentwässerung vom Sammelkanal bis zum Revisionsschacht am Übergabepunkt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 12.12.2025

gez.

C. Röseler

Amtsdirektor